

**Satzung des Freundes- und Förderkreises
der Schule Marli zu Lübeck
von 2006 e. V.**

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen Freundes- und Förderkreis der Schule Marli zu Lübeck von 2006 e. V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Lübeck, 23566 Lübeck, Heinrichstraße 19 – 21.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Der Verein nimmt seine Geschäfte am 07. Juni 2006 auf.
Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 4 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein wird im schulischen Bereich der Schule Marli tätig.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
Der Zweck wird verwirklicht durch personelle, finanzielle und ideelle Förderung der Schule Marli der Hansestadt Lübeck.
Die Förderung dient sämtlichen Zwecken, die nicht durch den Schulträger getragen werden können.
Daneben ist der Verein bestrebt, das Unterrichtsangebot durch eigenfinanzierte Kräfte zu ergänzen.
Weiter wird der Verein dazu beitragen, die Unterrichtsmittel der Schule Marli zu ergänzen und im Gemeininteresse der Schule Marli liegende Aufgaben zu unterstützen.
Der Verein kann auch den Schulsport, Schulausflüge und Schullandheimaufenthalte finanziell unterstützen.
Zuschüsse und Darlehen an einzelne Schüler / Eltern sind ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Beginn

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen will.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Aufnahmeerklärung schriftlich widerspricht.
Der Verein kann Ehrenmitglieder benennen.

Jedes Vereinsmitglied kann Vorschläge für Ehrenmitglieder vornehmen.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ende

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins, die Mitgliedschaft natürlicher Personen auch durch Tod, bei juristischen und natürlichen Personen auch durch Anmeldung der Insolvenz.
Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von drei Monaten erfolgen.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt und keine mildereren Maßnahmen geeignet erscheinen, den Miss-stand zu beheben, bzw. wenn Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Hinweis auf die Folgen sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres noch nicht beglichen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden und einen/er Stellvertreter/in.

Zum erweiterten Vorstand gehört die / der Schatzmeister/in.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich mit mindestens vierzehntägiger Frist in der Zeit vom 01.09. bis 30.09. einzuberufen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Über die Behandlung späterer Anträge entscheidet die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung von Vorstand und Rechnungsprüfern.

Die Vertretung ist zulässig.

Eine Vertretung durch Nicht-Vereinsmitglieder ist nicht zulässig.

Im Fall der Vertretung ist zu Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmachturkunde vorzulegen.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Satzungsänderungen zum Zwecke der Anerkennung und des Erhaltes der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt können auch per

Umlaufbeschluss von einem Drittel der Mitglieder herbeigeführt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 9/10 der Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und binnen zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zuzustellen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden und einen/er Stellvertreter/in, wovon jeder den Verein allein vertreten kann.

Zum erweiterten Vorstand gehört die / der Schatzmeister/in.

Eine Vertretung durch Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist nicht zulässig.

Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der / die Stellvertreter/in verfügen.

Die / der Schatzmeister/in hat folgende Aufgaben:

- Erstellen von Haushaltsplan und Rechenschaftsbericht
- Buchhaltung und Inventarverzeichnis
- Beitritte bearbeiten
- Beiträge einziehen
- Erklärungen für Steuer- und Gemeinnützigkeit vorbereiten
- Zahlungen auf Anweisung des Vorstandes tätigen
- Einnahmen-/ Haushaltskontrolle
- Versicherungswesen
- Austritte von Mitgliedern bearbeiten.

Die / der Schatzmeister/in wird von der / dem Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Der Vorstand erstattet auf der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht über Einnahmen- und Ausgabensituation des Vereins.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein nach Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

Sofern ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode wegen Todes ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten (ordentlichen) Mitglieder- Versammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung zu beauftragen

§ 8 a Rumpfwirtschaftsjahr

Es wird ein Rumpfwirtschaftsjahr vom 07.06.2006 bis zum 30.09.2006 gebildet.

In der Gründungsversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 07.06.2006 bis 30.09.2008 gewählt.

In der Gründungsversammlung werden der Vorstand und die Beisitzer für die Zeit vom 07.06.2006 bis zum 30.09.2008 gewählt.

Im Oktober 2006 findet eine Mitgliederversammlung statt, auf der Vorstand und die Rechnungsprüfer für das Rumpfwirtschaftsjahr entlastet werden können.

§ 9 Beiträge

Der Mindestbeitrag beträgt ein Euro für jedes Mitglied pro Monat.

Die Mitgliederversammlung kann über einen höheren Mindestbeitrag entscheiden.

Jeder Beitrag über dem Mindestbeitrag kann von den Mitgliedern gezahlt werden.

Die Beitragszahlung beginnt mit dem Monat des Beginns der Mitgliedschaft.

Sie endet mit Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft nach § 5 endet.

Die Beiträge werden jährlich zum 1. Februar per Einzugsermächtigung eingezogen.

Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 10 Mittelverwendung und Vermögen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins und sein Vermögen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann ohne Beschluss durch die Mitgliederversammlung bis zu 3000,- Euro Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke für Einzelprojekte verwenden.

Der Vorstand erhält eine Erstattung seiner im Rahmen der Vereinsführung entstandenen Kosten.

Es kann auch die Zahlung einer Pauschale für ebendiese Kosten von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet der Vorstand mehrheitlich im Sinne der Satzung.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lübeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf, die im Interesse der Schule Marli.